

Dieſe geſchriebene und geöffnete mittgadige  
gegenwart lebt noch im Schloß von Stocken  
in der Provinz Mecklenburg



**W**ilhelmus von Gottes  
Gnaden/ König in Preuſ-  
ſen/ Marggraf zu Branden-  
burg/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-  
Kannicer und Thürfürst/ Souverainer  
Prinz von Oranien, Neufchatel und  
Vallentin, zu Magdeburg/ Cleve/ Julich/  
Berge/ Stettin/ Pommern/ der Lassubien  
und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schle-  
ſien/ zu Grossen Herzog/ Burggraf zu Nürn-  
berg/ Fürst zu Hasberstadt/ Minden/ Ca-  
min/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg und  
Mörs/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der  
Mark/ Ravenšberg/ Hohenstein/ Zieckenburg/  
Lingen/ Schwerin/ Büren und Lehdam/  
Marquis zu der Behre und Blüthingen/ Herz-  
zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/  
Lautenburg/ Güters/ Aelau und Breda/ &c. &c. &c.  
Ihui kund und ſagen hiermit zu wiffen.  
Nachdemahlen aus verſchiedenen an Lub ein-

gelauffenen allerunterthauigsten Berichten  
Wir höchst missfällig swahrgenommen / daß ohn-  
geachtet der hiebevor von Unser in Gott ru-  
henden Herrn Vater's Königl. Majest. höchst-  
seligen Andenkens unterschiedentlich wider die  
Zigeuner / Landstreicher / starcke Bettler und  
dergleichen Diebes- Besinde herausgelassenen  
scharffen Edictis , sich dennoch eine zeicher  
starcke Banden dergleichen Landstreicher /  
Spikhuben und Gaudiebe / deren Anzahl be-  
reits so weit angewachsen seyn soll / daß die  
darunter gehörige sich untereinander nicht alle  
kennen sollen / in Unseren Königreich / Thue-  
und andern Landen sich eingefunden haben /  
derselben auch unterschiedene hie und dort be-  
reits aufgegriffen und zur gefänglichen Haft  
gebracht seyn sollen ; Als haben Wir aus  
Landes- Vaterlicher Vorsorge und damit ei-  
nes theils so viel möglich diese und dergleichen  
Diebs-Rotten / zur Sicherheit der Reisenden /  
auch Handels und Wandels / und damit ein  
jeder Unser's Königlichen Schuhes genießen  
möge / von denen Gräben Unserer Provin-

bien

kien abgehalten / andern theils aber dessen  
Aufgegriffenen ein schleuniger Procesz gema-  
chet und also das Land von diesem Geschmeiß  
gesaubert werde / nachstehendes Edict publi-  
ciren zu lassen vor nothig erachtet.

S. I.

Wieken demnach / ordnen und wollen hier-  
mit und Krafft dieses / daß hinsüro kein Reis-  
ender / es sey Mann- oder Weibes- Person /  
dessen Stand und Condition aus seinem auß-  
serlichen Ansehen oder sonst nicht beurtheilet  
werden mag / an Unsere Land- Gränzen und  
Pässen / imgleichen durch Unsere Bestungen  
und Städte passiret und durchgelassen wer-  
den soll / es sey denn / daß er außer seinem  
Reise-Paß auch einen Paß seines Herkom-  
mens / Profession und Vorhabens von der  
Regierung oder höhern Obrigkeit / des Orts  
seines Herkommens / vorzeigen und damit  
seine Person legitimiren könne. Und  
sollen zu dem Ende und damit diesem

desto genauer überall nachgekommen und aller Unterschleiß daben verhütet werde / in denen Städten / Marchen und Flecken / wo die Thore nicht bewacht werden / ingleichen auf dem Lande die Gasthalter / Wirtze und Krieger gehalten seyn / von denen bey ihnen einfahrenden Frembden und Reisenden vorbeschriebene Passe abzufordern / durchzusehen / und falls sie etwas verdächtiges daben / oder sonst in dem Umgang des Frembden anmerken / solches so gleich / und zwar bey hoher Geld-Straße / auch bey entdeckter Collusion mit dem Frembden oder Reisenden oder auch mit denen Spitzbuben bey unausbleiblicher Leibes-Straße der Obrigkeit jedes Orts entdecken und anzeigen.

### §. 2.

Da auch die Erfahrung gegeben / daß unter dem Mahnen von Glück-Zopfern / Taschen-Spielern und Riemen-Stechern dergleichen Diebes-Gefinde sich zu verstecken und bey dieser

dieser Gelegenheit seine Dieberey zu auszuüben pfleget ; Sollen forthin in Unsere Städte / Flecken und Obrigkeit weder auf Jahr - noch Woche - Märkten oder Kirchmessien dergleichen Leute / es sey dann / daß sie von uns dazu specialiter privilegiert sind / bey Confiscation ihrer Buden oder corporlichen Arrests zugelassen werden / sondern allen dergleichen Leuten die Gränzen Unserer Provinzien zu Ausübung ihrer ehnedem verdächtigen Profession , gesperrt und geschlossen seyn.

### §. 3.

Solte nun dieser Unserer ernsten Verordnung zuwider / ein Spitzbube / Gaudieb oder Beutel - Schneider dennoch sich gelüstet lassen / Unsere Gränzen zu betreten und dasselbst seinen Frevel auszuüben / derselbe aber auf frischer That ergriffen würde / soll demselben / damit dem Filco die Abungs - und andere Gerichts - Kosten ersparet werden / denen Dieben aber die Hoffnung umb bey langwierigem

eigem Arrest durch List oder Gewalt zu entkommen und der Straße zu entgehen / benommen bleibe / nachstehender kurzer Procesß gemacht werden.

Wann nehmlich der gleichen Dieb in flagranti und auf würcklichem Diebstahl betroffen wird / und man darauf seiner sich versichern kan / soll er sogleich vor die Gerichte des Orts / als welche insbesonder auf denen öffentlichen Jahr-Märkten und Kirchmessien auf den Gerichts-Stuben oder sonst gewöhnlichen Orten gegenwärtig und versamlet seyn sollen / gebracht und ihm sein Verbrechen mit denen dabei wal tenden Umständen vorgehalten und in ein kurzes Protocoll gebracht werden. Solte nun der Delinquent das Factum dennoch unverschämt leugnen / sollen die dabei zugegen gewesene Zeugen in Gegenwart des Delinquenten mit einem Eyde belegt / und so dann auf deren summarisches Gezeugniß / wann derselben minstens zwei / das Factum angesehen / der Delinquent so forth ohne Ansehung

schung des Werths der gestohlenen Sachen / es  
seye der Diebstahl vollkommen verrichtet ge-  
wesen oder nicht / ohne weitere Anfrage bei  
Uns oder Unseren Regierungen / mit Stau-  
pen - Schlägen des Landes ewig verwiesen  
werden.

§. 4.

Solte aber sich hierbei zutragen / daß von  
diesem Diebs - Gesinde ein dergleichen Dieb-  
stahl / der den gemeinen Rechten nach Capital  
ist / ausgeübet werde / soll der Inquisitions-  
Proces zwar servato Juris ordine wider  
sethane Drusethäter instruirt werden ; Es  
haben aber dennoch die Gerichte jeden Orths  
dahin zu sehen / daß derselbe so viel möglich/ be-  
schleuniget und zu Ende befördert werde.

Befehlen demnach Unserm Kammer-  
Gericht und allen und jeden Unseren Regie-  
rungen/ hohen und niedrigen / geist - und weltli-  
chen Gerichten / Obrigkeitten in denen Städten  
und auf dem Lande auch dabei Unseren Fi-  
scalis

Icalischen Gedienten sich darnach gehorsamst  
zu achten und diese Unsere allernädigste Bil-  
lens Meinung jeder ihren Orts zum Effeß  
zu bringen; Und damit dieses unser öffentli-  
ches Edict überall bekandt werde / solches in  
denen Thoren / Gieenden und Wirtshäusern  
affigiren und anschlagen zu lassen. Urfund-  
lich Unserer eigenhändigen Unterschrift und  
aufgedruckten Königlichen Insiegel. Ge-  
geben zu Berlin / den 26. Jul. 1715.

W. Wilhelm.



L. O. F. v. Plotho.